

Haus – und Hallenordnung

für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

(gem. § 3 Abs. 1 der Benutzungs- und Mietordnung der Gemeinde Niedernhausen in der jeweils gültigen Fassung)

- 1. Geltungsbereich**

Die Haus- und Hallenordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher der Gemeinschaftshäuser und Hallen der Gemeinde Niedernhausen.
 - 2. Hausrecht**
 - 2.1 Die oder der Bedienstete der Gemeinde bzw. ihr oder sein Vertreter kann für die ordnungsgemäße Nutzung der Halle Anordnungen treffen, denen unbedingt Folge zu leisten ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus und kann Nutzerinnen und Nutzer bzw. Besucherinnen und Besucher, die diesen Anordnungen zuwiderhandeln, den weiteren Aufenthalt in der Einrichtung untersagen.
 - 2.2 Beschwerden gegen Anordnungen der zuständigen Bediensteten der Gemeinde sind an den Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen zu richten.
 - 3. Benutzung**
 - 3.1 Die Benutzung erfolgt nach dem von der Gemeindeverwaltung erstellten Belegungsplan. Dieser kann während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen werden.
 - 3.2 Die Benutzung ist grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr zu beenden und die hierfür benutzten Räumlichkeiten sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.
 - 3.3 Die Spiel- und Sportflächen dürfen nur mit Sportschuhen, deren Sohle nicht abfärben, betreten werden. Ausgenommen hiervon sind gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen sowie alle sonstigen nicht sportlichen Veranstaltungen.
 - 3.4 Spiel- und Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht der oder des verantwortlichen Übungspersonals benutzt werden. Dieses hat sich vorab vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Nach Beendigung des Sportbetriebes, sind die Geräte an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dafür müssen alle transportablen Geräte getragen werden, soweit sie nicht mit solchen Transporteinrichtungen versehen sind, die Beschädigungen des Bodens verhindern.
 - 3.5 Auf Sauberkeit und Ordnung in allen Räumlichkeiten, Energieeinsparung (Strom und Heizung) und sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.
 - 4. Sicherheit im Gebäude**
 - 4.1 Während der Nutzung sind sämtliche Flucht – und Rettungswege freizuhalten. In den Fluren darf nichts abgestellt und die Türen dürfen nicht mit einem Keil o.Ä. offen gehalten werden.
 - 4.2 Die Bestuhlungspläne in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
 - 4.3 Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Gemeindevorstand auf Antrag.
 - 5. Verhaltensregeln**
 - 5.1 Der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist verboten.
 - 5.2 Übermäßiger Lärm z.B. durch laute Musik etc. ist zu vermeiden.
 - 5.3 Das Rauchen in öffentlichen Gebäuden ist nach Hess. Nichtraucher-Schutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung nicht gestattet.
 - 6. Haftung**
 - 6.1 Unbeschadet der Haftung des Nutzers oder des Veranstalters haftet jede einzelne Person für Schäden am Gebäude und der Einrichtung im gesetzlichen Umfang. Eltern haften für Ihre Kinder.
 - 6.2 Die Haftung der Gemeinde für Personen- und Schachsäden insbesondere auch für den Verlust an mitgebrachten und eingelagerten Gegenständen, ist ausgeschlossen bzw. eingeschränkt.
 - 7. Sonderregelung**

Ausnahmen von der Haus- und Hallenordnung kann der Gemeindevorstand auf Antrag erteilen.
 - 8. Inkrafttreten**

Diese Haus- und Hallenordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 02.02.1981 außer Kraft.
- Niedernhausen, den 01. Januar 2012
- Gemeinde Niedernhausen – Der Gemeindevorstand
- Döring
Bürgermeister

